

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 16.12.2003

Die Gemeinde Neuendettelsau erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Neuendettelsau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang verrechnet.

- (2) Die Gemeinde Neuendettelsau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten errechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.08.2001 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3, sowie 5 und 6) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	EURO
01	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	2,45
02	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,90
03	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,55
04	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	3,05
05	Löschfahrzeug (LF 8)	3,40
06	Löschfahrzeug (LF 16/12)	3,75
07	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	2,25
08	Drehleiter (DLK 23/12)	4,70
09	Rüstwagen (RW 2)	3,95
10	Pulverlöschanhänger (P 250)	0,80

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	EURO
01	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	31,65
02	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	24,50
03	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	11,90
04	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	21,00
05	Löschfahrzeug (LF 8)	63,40
06	Löschfahrzeug (LF 16/12)	70,60
07	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	98,20
08	Drehleiter (DLK 23/12)	167,20
09	Rüstwagen (RW 2)	159,55
10	Pulverlöschanhänger (P 250)	15,35
11	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	35,00

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Lfd.Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	EURO
01	Tragkraftspritze	20,45
02	Hochleistungslüfter	10,25
03	Wasserstrahlpumpe	2,60
04	Tauchpumpe elektrisch	12,80
05	Wassersauger	20,45
06	Rettungsspreizer und -schere einschließlich Ölaggregat	30,70
07	Stromaggregat bis 8 kVA	15,35
08	Mechanische oder hydraulische Winde, hydraulisches Hebe- oder Bergungsgerät	10,25
09	Greifzug	7,70
10	Hebekissen	10,25
11	Motorsäge	15,35
12	Trennschleifer	5,15
13	Chemieschutzanzug Stufe II	46,05
14	Rollgliss	15,35
15	Atemschutzgerät mit Maske (PA)	38,55
16	Saugschlauch	2,05
17	Saugkorb	2,05
18	B- oder C-Stahlrohr	2,05
19	Hydrantenstandrohr mit Schlüssel	2,05
20	2-teilige Schiebeleiter	5,15
21	Steckleiter, je Teil	2,05
22	Schlauchbrücke, je Paar	2,05
23	Verteilungsstück	2,05
24	Sonstiges feuertechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	2,60

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

	für	EURO
-	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:	17,90

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

	für	EURO
-	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:	9,95

Abweichend von der Regelung unter vorstehender Ziffer 4 (Personalkosten) Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungskosten in der gleichen Höhe angesetzt, wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundenkosten (Ziffer 3).

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Kosten sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

6. Kosten für sonstige Leistungen

6.1 Atemschutzpflege

Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt/Pflegestelle sind folgende Kosten zu erstatten:

6.1.1 Normal- und Überdruckgeräte:

Lfd.Nr.	Leistungen	EURO
01	Überprüfung der Maske	2,90
02	Reinigung und Desinfektion der Maske	6,20
03	½ jährliche zusätzliche Geräteprüfung	18,95
04	Atemluftflaschen füllen je Flasche (200 bar)	5,20
05	Atemluftflaschen füllen je Flasche (300 bar)	8,20
06	Atemluftflaschen „mini“ füllen	2,60
07	Überprüfung Lungenautomat	3,90
08	Reinigung und Desinfektion Lungenautomat	6,20
09	Funktionsprüfung Pressluftatmer 3-jährig	10,00
10	Funktionsprüfung Pressluftatmer 6-jährig	20,00

6.1.2 Waschen:

Lfd.Nr.	Leistungen	EURO
01	Chemieschutzanzug prüfen	nach Zeitaufwand
02	Chemieschutzanzug waschen und desinfizieren	20,50
03	Schutzanzug waschen und imprägnieren	18,00
04	Überjacken waschen und imprägnieren	18,00

6.1.3 Sonstige Leistungen:

Lfd.Nr.	Leistungen	EURO
01	Arbeitszeit/Stunde – je Mitarbeiter	19,50
02	Portopauschale pro Atemluftflasche	3,00

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.

6.2 Kostenerstattung für die Leistungen der Schlauchwerkstatt

Lfd.Nr.	Leistungen	EURO
01	B- und C- Schläuche, Waschen und Trocknen je Schlauch	5,15
02	B- und C- Schläuche, Waschen und Trocknen mit Druckprüfung je Schlauch	6,15
03	Einbinden von Kupplung je Kupplung	3,10
04	Vulkanisieren je Schadensstelle (zzgl. Arbeitszeit nach Lfd.Nr.05)	2,05
05	Sonstige nachweisbare Leistungen je Stunde	23,05